



**Ordnung für die Kindertagesstätten (Krippe und Kindergarten)  
des Universitätsklinikums Ulm und der Universität Ulm  
- Beschäftigte und Nachwuchswissenschaftler\*innen der Universität -  
vom 18.03.2024**

Das Präsidium der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende Ordnung für die Kindertagesstätte des Universitätsklinikums Ulm und der Universität Ulm – Beschäftigte und Nachwuchswissenschaftler\*innen der Universität – beschlossen.

**§ 1 Anspruch, Aufnahme**

(1) Die Betreuungsplätze der Universität Ulm stehen für Kinder von Nachwuchswissenschaftler\*innen (ohne anderweitiges Beschäftigungsverhältnis) oder Beschäftigten der Universität inkl. Vorklinik im Alter von 9 Wochen bis zum Schuleintritt zur Verfügung. Es wird auf eine altersausgewogene Gruppenstruktur geachtet. Wegen des erhöhten Betreuungsbedarfs ist die Zahl der Betreuungsplätze für Säuglinge begrenzt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Universität nach Maßgabe der verfügbaren Plätze aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch die Sorgeberechtigten.

**§ 2 Beendigung, Ausscheiden**

(1) Das Betreuungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf

- in der Krippe mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr erreicht und
- im Kindergarten im Alter für die allgemeine Schulpflicht mit Ablauf des Monats des Eintritts in die Schule bzw. in eine gesonderte Vorschuleinrichtung.

(2) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist beiderseitig ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende möglich. Ein mit 2 Wochen zum Wochenschluss kürzeres beiderseitiges Kündigungsrecht gilt für den Fall, dass nach einer Eingewöhnungszeit von 8 Wochen in der Krippe und 4 Wochen im Kindergarten noch keine Trennung des Kindes von den Personensorgeberechtigten im Umfang von mindestens 6 Stunden am Tag möglich ist.

(3) Das Betreuungsverhältnis kann fristlos durch die Universität Ulm gekündigt werden, wenn das in Rechnung gestellte Elternentgelt trotz zweimaliger Mahnung nicht vollständig gezahlt wird.

(4) Endet oder ruht das Beschäftigungsverhältnis oder scheidet die Nachwuchswissenschaftlerin oder der Nachwuchswissenschaftler aus der Universität aus oder nimmt anderweitig ein Beschäftigungsverhältnis auf, so ist die Universität unverzüglich schriftlich zu informieren. Das Betreuungsverhältnis erlischt in diesem Fall ohne Kündigung zum Ablauf des auf das Ereignis dritten folgenden Monats.

Die ist gilt nicht in folgenden Ausnahmefällen:

a) Das Beschäftigungsverhältnis ruht nicht länger als 9 Monate.

b) Das Kind befindet sich bereits im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung.

Weitere Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, hierbei sollen Benachteiligungen anderer vermieden werden.

(5) Ist bei Erreichen des 3. Lebensjahres eine Anschlussbetreuung in einer anderen Kindereinrichtung nicht unmittelbar möglich, so kann in Notfällen und wenn die Universität dies unter Berücksichtigung der ggf. bestehenden Warteliste befürwortet, eine Übergangsregelung vereinbart werden. Diese Übergangsregelung soll 3 Monate nicht überschreiten. Da die Universität mit der Aufnahme des Kindes in die Uni-Krippengruppe grundsätzlich auch einen Uni-Kindergartenplatz ermöglichen will, werden Übergangsregelungen bevorzugt für Kinder eingeräumt, die nahtlos in die Uni-Kindertagesgruppe überwechseln wollen.

### **§ 3 Öffnungs- und Schließzeiten, Betreuungszeiten**

(1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Donnerstag von 7-17.30 Uhr und am Freitag von 7 bis 17 Uhr geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31.12. sind die Kindertagesstätten geschlossen.

(2) Die Kindertagesstätten können zudem planmäßig an bis zu 20 Tagen pro Kalenderjahr geschlossen werden. Hierzu gehört in der Regel die Zeit zwischen Weihnachten und Silvester eines Jahres. Die Eltern sollen frühzeitig über die Schließtage informiert werden.

(3) Bei mehrtägigem Erholungs- und Sonderurlaub der Eltern findet in der Regel keine Betreuung der Kinder durch die Kindertagesstätten statt, um den Kindern ausreichend Auszeiten von der Tagesstätte zu gewähren.

(4) Die Kindertagesstätten können zudem in Ausnahmefällen (z. B. beim Auftreten ansteckender Krankheiten, höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, Streik) vom Träger vorübergehend geschlossen werden. Die Eltern werden unverzüglich benachrichtigt.

(5) Die Betreuungszeiten des Kindes richten sich nach den konkret vereinbarten Zeiten. Bei Personalunterbesetzung können die Betreuungszeiten eingeschränkt werden oder auch ganze Betreuungstage entfallen.

### **§ 4 Elternentgelt**

Höhe und Fälligkeit des Elternentgelts richtet sich nach der jeweils geltenden Beitragsordnung der Universität Ulm.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt ab 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Kindertagesstätten des Universitätsklinikums Ulm und der Universität Ulm vom 18.12.2014 außer Kraft.

Ulm, den 18.03.2024

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber  
- Präsident -